

DECOSUN Sonnenschutztechnik

Allgemeine Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich dieser Bedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten auch, wenn wir abweichenden Bedingungen des Bestellers, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen haben. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Gleichermäßen werden wir nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Bestellers unabhängig vom Inhalt dieser AGB von gesetzlichen Bestimmungen abweichen. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §310 Abs.1 BGB.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote, einschließlich der Produktbeschreibungen und -Abbildungen sind stets freibleibend.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Ergebnis von Datenverarbeitungsvorgängen und sonstigen Unterlagen, die im Rahmen der Vertragsanbahnung dem Besteller von uns zugänglich gemacht werden, auch über das Internet, behalten wir uns das Eigentumsrecht, Urheberrecht und die Rechte aus dem Patent- und Gebrauchsmustergesetz vor. Sie sind nur für die Zwecke unseres jeweiligen Angebots anvertraut und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung auch nicht auszugsweise vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.
3. Unsere Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. Nebenabreden bzw. Änderungen sowie von Mitarbeitern, Handelsvertretern oder sonstigen Vertriebsmittlern gegebene Zusagen bedürfen für Ihre Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Preise und Zahlungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Etwaige Nebengebühren, öffentliche Abgaben oder ähnliches sind vom Besteller zu tragen, sofern nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir sind berechtigt, sofort Erstattung verauslagter Frachten und sonstige Aufwendungen zu verlangen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Kaufpreis innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Sollte der Besteller mit einer Zahlung in Verzug geraten, werden alle sonstigen Forderungen sofort fällig, wenn der Vertragspartner nicht nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind, unbestritten oder von uns anerkannt sind, keinem Fall aber mit an ihn abgetretenen Ansprüchen.
5. Rechte des Bestellers zur Zurückbehaltung der Zahlung bzw. Erhebung von Einreden werden ausgeschlossen, es sei denn, dass wir aus demselben Vertragsverhältnis entspringende Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzen und keine angemessene Absicherung anbieten.
6. Auch bei anderslautenden Bestimmungen des Bestellers, sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Bei bereits entstandenen Kosten und Zinsen, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen, selbst wenn der Besteller etwas Anderes bestimmt. Bei Vorliegen von Finanzierungshilfen erfolgt zunächst eine Verrechnung auf die Hauptleistung und dann auf die Zinsen und Kosten.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

In der Regel liefern wir kurzfristig. Angaben über Lieferzeiten und –fristen sind stets unverbindlich. Feste Liefertermine bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung, Teillieferungen sind statthaft. Die von uns genannte Lieferzeit wird unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Materialeinganges genannt. Genannte Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei nicht von uns verschuldeten Ereignissen, wie z.B. höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Streiks, Verzug von Vorlieferanten usw. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Diese Fälle berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall gerate ist. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haften wir im Falle des Lieferverzuges in Höhe des tatsächlich entstandenen und durch den Besteller nachgewiesenen Schadens, jedoch maximal in Höhe von 0,5% pro Woche sowie maximal 5% des Lieferwertes, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, so sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.

Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so sind wir unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, sondern können vielmehr die Liefergegenstände nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen. Einem von uns zu vertretenden Lieferverzug hat der Besteller nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 1% für jede vollendete Woche, insgesamt jedoch bis max. 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung, falls ein Verzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen ist. Weitergehende Ansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.

§ 5 Versand – Gefahrenübergang /Verpackung

Lieferung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Die Lieferungen erfolgen auf Kosten des Käufers. Eventuell entstehende zusätzliche Zustellgebühren oder Rollgelder trägt der Käufer. Mehrkosten infolge gewünschter, besonderer Versandart werden fakturiert. Zu Teillieferungen und Teilrechnungen sind wir berechtigt.

Etwaige Transportschäden lassen Sie bitte innerhalb 24 Stunden durch den Transportunternehmer feststellen, weil niemand für später gemeldete Schäden aufkommt. Originalfrachtbrief, Tatbestandsaufnahme und Abtretungserklärungen zur Verfolgung ihrer Ansprüche bitte sofort an uns einsenden.

Für Transportschäden durch Zustellung mit unseren eigenen Fahrzeugen ist eine Mängelrüge innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware vorzubringen. Später eingehende Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Die Versandart bleibt dem Ermessen des Lieferanten vorbehalten. Durch Annahmeverweigerung entstehende Kosten, wie Lagergeld, Frachtkosten

usw. gehen zu Lasten des Empfängers.

Jede Sonnenschutzanlage (Lamellenvorhang, Jalousie oder Plisseevorhang etc.) ist eine Maßenfertigung. Auftragsgemäß gelieferte Anlagen können weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.

Verzögert sich die Lieferung ohne unser Verschulden, erfolgt Berechnung und Lagerung der angefangenen oder fertiggestellten Ware auf Gefahr und Rechnung des Bestellers.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen unser Eigentum (auch eine eventuelle Scheckzahlung in Verbindung mit einer Wechselausstellung stellt keine Erfüllung unserer Forderungen dar). Sie dürfen die Ware bis auf jederzeitigen Widerruf im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes verarbeiten oder verkaufen, aber nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Auf Aufforderung des Verkäufers hin wird der Käufer die Abtretung offen legen und jedem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Dies gilt auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist.

Bei Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen: die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für den Verkäufer. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich Verkäufer und Käufer schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den Verkäufer übergeht der die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.

Bei Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zum rechnerischen Wert der übrigen Ware.

Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen, Kosten und Schäden, die dadurch entstehen, dass der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gehen zu seinen Lasten. Gerät der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt zum Vertrag.

§ 7 Zahlung

Unsere Rechnungen sind, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, binnen 8 Tagen ohne jeden Abzug zu zahlen. Zahlungen an unsere Vertreter bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung.

Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, ebenso Wechsel, die wir nach vorheriger Vereinbarung hereinnehmen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann.

Die Annahme von Wechseln und/oder Schecks erfolgt daher nur zahlungshalber und gilt noch nicht als erfolgte Zahlung. Beim Wechsel/Scheckgeschäft gilt Zahlung erst als erfolgt, wenn auch der Wechsel eingelöst ist.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung, Rückgabe der Ware gegen Kaufpreiserstattung oder Herabsetzung des Kaufpreises, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt wenn der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

Wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, können wir ebenfalls Lieferung gegen Nachnahme oder Vorkasse vornehmen, die Lieferung zurückstellen, Sicherheit verlangen und vom Vertrag zurücktreten, falls der Besteller diesem Verlangen nicht nachkommt. In diesem Falle oder falls der Besteller in Verzug gerät, sind wir auch berechtigt, noch nicht fällige Forderung fällig zu stellen. Bei Verzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank.

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, werden unsere sämtlichen Forderungen an den Käufer einschließlich Wechseln – unabhängig von deren Laufzeit – sofort fällig.

Außerdem sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 8 Freistellungsbescheinigung und Rechnungsaufbewahrungspflicht

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug gem. §48b Abs 1 Satz 1 EstG liegt vor.

Für Privatpersonen gilt eine gesetzliche Rechnungsaufbewahrungspflicht von 2 Jahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

§ 9 Gewährleistung

Beanstandungen sind innerhalb von 5 Tagen nach der Lieferung (genaue Angabe der Gründe) vorzubringen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Erscheinen schriftlich zu rügen. Auf Verlangen des Verkäufers ist die als mangelhaft gerügte Überprüfung kostenfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Unverlangt zurückgesandte Waren werden nicht angenommen.

Technische Neuerungen, Weiterentwicklungen und Verbesserungen sind uns jederzeit vorbehalten und berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen. So besteht ein Anspruch nicht bei geringen Abweichungen in Farbe, Gewicht oder Abmessungen. Solange Modelle (alte Ausführung) vorrätig sind, werden diese geliefert. Ansonsten werden die Nachfolgemodelle versandt. Irgendwelche Ansprüche hieraus können nicht geltend gemacht werden.

Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und können nicht abgetreten werden. Ein Anspruch auf Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der beanstandete Mangel auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an.

Für Teile der gelieferten Ware, die nicht aus der Produktion des Verkäufers stammen, übernimmt der Verkäufer Gewähr nur nach Maßgabe der ihm von seinem Zulieferanten gebilligten Gewährleistung. Bei berechtigten Reklamationen behalten wir uns vor, Mängelbeseitigungen auf kostengünstigste Weise vorzunehmen, durch Nachbesserung des Produktes, Ersatzlieferung oder entsprechende Minderung des Verkaufspreises. Eine neue Gewährleistungsfrist wird durch eine Nachbesserung nicht hinaufgesetzt. Ansprüche, die über dem jeweiligen Rechnungswert des beanstandeten Artikels hinausgehen, können nicht anerkannt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen enthalten abschließend die Gewährleistung für Lieferungen und Leistungen des Verkäufers. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Wir sind berechtigt, die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Käufer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

Sollte eine Vorschrift dieser Bedingungen nichtig sein oder durch Rechtsprechung nichtig werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Bedingungen zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Firmensitz in Achim bei Bremen. Für das gerichtliche Mahnverfahren ist das Amtsgericht in Achim zuständig. Es steht dem Verkäufer jedoch frei, Klage auch zu dem für den Verkäufer/Käufer zuständigen Gericht zu erheben.